

Infomail neue Urteile aus Deutschland

OLG Frankfurt, Urteil vom 18. Oktober 2018 – 22 U 97/16: Taggenaues Schmerzensgeld?

Da bei der Bemessung des Schmerzensgeldes alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind und viele Fallgestaltungen kaum miteinander vergleichbar sind, fehlt es häufig an brauchbaren Kriterien zur Bemessung des Schmerzensgeldes. Daher hält der Senat auch eine Bemessungsmethode des Schmerzensgeldes, die sich an der Art der Beeinträchtigung (Krankenhaus, Reha) und der Dauer der Beeinträchtigung bemisst, für geeignet, eine angemessene Entschädigung festzulegen.

Anmerkung: Die Festsetzung eines taggenauen Schmerzensgeldes, wie diese in anderen Staaten üblich ist, hat sich trotz dieses Urteils in Deutschland noch nicht durchgesetzt.

OLG Oldenburg, Urteil vom 18. März 2020 – 5 U 196/18: Besonders hohes Schmerzensgeld

Bei einer Schädigung in jungen Jahren (hier: verspätete Behandlung einer Meningokokkensepsis aufgrund eines ärztlichen Behandlungsfehlers), die zu lebenslangen und erheblichen Beeinträchtigungen führt, kann ein Schmerzensgeld von EUR 800'000.00 angemessen sein. Dabei sind vor allem auch das Bewusstsein um den Verlust der bisherigen Lebensqualität sowie die voraussichtlich (lebens-)lange Dauer der Beeinträchtigung massgebliche Bemessungskriterien.

Anmerkung: Die Entscheidung fiel durch das hohe Schmerzensgeld auf, das auch die bisher bei schwersten Verletzungen zugesprochenen Beträge von ca. EUR 500'000.00 deutlich überstieg. Hier zeichnet sich möglicherweise eine allgemeine Tendenz ab, bei Schwerstschädigungen höhere Schmerzensgelder zuzusprechen.

LG Giessen, Urteil vom 6. November 2019 – 5 O 376/16: Schmerzensgeld wegen Hirnschädigung

Bei einer Schädigung eines zum damaligen Zeitpunkt 17-jährigen aufgrund eines Narkosefehlers während einer Routine-OP (Nasenbeinbruch), der eine 25-minütige Sauerstoffunterversorgung und daraus folgend einen schweren hypoxischen Hirnschaden mit apallischem Syndrom und spastischer Tetraparese erlitt, ist ein Schmerzensgeld von EUR 800'000.00 angemessen. Dabei muss das junge Alter des Geschädigten sowie die Tatsache, dass er zu einem selbstbestimmten Leben nicht mehr in der Lage ist, schmerzensgelderhöhen berücksichtigt werden.

Anmerkung: Eine weitere Entscheidung, die den Trend zur Zusprache eines besonders hohen Schmerzensgeldes bei der Schädigung junger Geschädigter deutlich macht.

LG Tübingen, Urteil vom 17. Mai 2019 – 3 O 108/18: Bemessung des Hinterbliebenengeldes

Anspruch auf Hinterbliebenengeld besteht nur dann, wenn der Geschädigte keinen eigenen Schmerzensgeldanspruch hat, ihm also z.B. kein eigenes Schmerzensgeld wegen eines sogenannten Schockschadens zusteht. Als Richtschnur für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes beim Verlust

eines Ehegatten, Vaters volljähriger Kinder und Bruders kann ein Betrag von EUR 12'000.00 für eine Ehefrau beim Tod des langjährigen Ehemannes sowie ein Betrag von EUR 7'500.00 für volljährige, nicht mehr mit dem verstorbenen Elternteil in einem Haushalt lebende Kinder sowie EUR 5'000.00 für Geschwister eines erwachsenen Verstorbenen angesehen werden, wenn im Einzelfall eine besonders enge Beziehung (konkret: mehrmals wöchentliche Telefonate/SMS sowie regelmässige gemeinsame Freizeitaktivitäten) bestanden hat. Gegebenenfalls sind auch Enkelkinder anspruchsberechtigt.